



WST1-KB-891/003-2025  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02252/9025-10765 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 22 52) 9025 Durchwahl	Datum
	Doris Treitler	10768	25. März 2025

Betrifft

Kudera Paul, 2721 Bad Fischau-Brunn, Bahngasse 4 (WB), Gst.Nr. 1433, KG Bad Fischau, Genehmigungsverhandlung am 16.04.2025, Genehmigungsverfahren nach dem AWG 2002,

## Kundmachung

Herr Paul Kudera hat mit Schreiben vom 13.12.2024 um abfallrechtliche Genehmigung einer Behandlungsanlage am Standort Bahngasse 4, 2721 Bad Fischau, Gst.Nr. 1433, KG Bad Fischau, zur Aufbereitung von Testküvetten zur Wasserprüfung durch Trennung in Verpackungsbestandteile ersucht.

In den Räumlichkeiten eines aufgelassenen Bahnmeistereigebäudes soll die Sammlung von benützten Testküvetten zur Wasserprüfung stattfinden und diese anschließend einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden. Es kommen keine Maschinen oder Gerätschaften zum Einsatz. Es werden keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die maximale tägliche Arbeitszeit wird mit 1 Stunde Vormittags und 1 Stunde Nachmittags angegeben. Die Zufahrt erfolgt über die Bahngasse. Es finden täglich maximal 3 Zu- und Abfahrten statt. Die Zulieferung und Abholung erfolgt mit einem 3,5 t Kastenwagen.

Hierüber beraumt die Behörde eine mündliche Verhandlung für

**DATUM:** Mittwoch, 16. April 2025 **BEGINN:** 09.00 Uhr

**ORT:** Gemeindeamt der Marktgemeinde Bad Fischau-Brunn  
Hauptstraße 2/3, 2721 Bad Fischau-Brunn

an.

Verhandlungsleitung: Mag. Alice Aichinger, Durchwahl 11496

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim  
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, Gruppe Wirtschaft,  
Sport und Tourismus Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Regionalstelle Industrieviertel  
2500 Baden, Schwartzstraße 50, während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem  
Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41 und 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen oder Einwendungen schriftlich in das Verfahren ein.

Auf die Möglichkeit der Vertretung gemäß § 10 AVG wird hingewiesen.

<https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10005768>).

Für die Landeshauptfrau

Mag. iur. A i c h i n g e r